



Beitragsordnung des BdP Stamm Bussard

§ 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.
2. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Stammesversammlung beschließt die Höhe des Beitrags
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Stammesversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

1. Der Beitrag beträgt einheitlich für alle Mitglieder 60,00 Euro.
2. In dem Mitgliedsbeitrag ist anteilig der Beitrag zum Landesverband Bayern und BdP enthalten. Der anteilige Beitrag des Landesverband / BdP wird durch deren Organe festgelegt.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied bzw. deren gesetzlichen Vertreter hat sich hierzu, bei Eintritt in den Verein, zu verpflichten dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID [Anmerkung: Gläubiger-ID einfügen!] und der Mandatsreferenz („Mitgliedsbeitrag Stamm-Bussard Jahr“) jährlich zum 15. Januar ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
4. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 15. Januar eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst.
Weist das Konto eines Mitglieds bzw. deren gesetzlichen Vertreter zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied bzw. deren gesetzlichen Vertreter dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle



Beitragsordnung des BdP Stamm Bussard

Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.

5. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
6. Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

IBAN: DE19 7016 3370 0003 5000 80

BIC: GENODEF1FFB

Kreditinstitut: Volks- und Raiffeisenbank Fürstentfeldbruck

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Der Vereinsaustritt ist über die Stammesatzung geregelt.

Beschlossen auf der Stammesversammlung vom 02.02.2018